

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Ortsverband Jork

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

- (1) Der Ortsverband (OV) der Gemeinde Jork führt den Namen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Ortsverband Jork. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE – OV Jork.
- (2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Gemeinde Jork.
- (3) Der Ortsverband wird von den in seinem Tätigkeitsbereich mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 15 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Gemeinde Jork hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90 – Die Grünen bekennt. Mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
- (2) Nach erfolgter Aufnahme in Bund und Land erfolgt die Zuteilung zum Kreisverband, der die Zuständigkeit des Ortsverbandes feststellt und das neue Mitglied entsprechend zuweist.
- (3) Über Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (4) Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der Ortsmitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im OV Jork endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 5.1 der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes zu erklären.
- (3) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag (siehe § 10), so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der Partei und des Ortsverbandes. Sie sind nicht berechtigt, selbstständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach außen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Co-Sprecher*innen einer Kassiererin bzw. einem Kassierer und bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung direkt in ihre Funktion gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach zwei Amtsperioden soll möglichst mindestens eine Wahlperiode ausgesetzt werden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Ortsverband oder der Ortsfraktion stehen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.
- (7) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Tagen vom Vorstand einzuberufen.

- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von mindestens einem Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/In zu unterzeichnen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Vorstand kann Ausgaben in Höhe von bis zu 500 Euro aus der Kasse oder vom Konto des Ortsverbandes beschließen, ohne die Mitgliederversammlung zu befragen. Ausgaben von mehr als 500 Euro müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 8 Wahlen

- (1) Vorstandswahlen sind geheim.
- (2) Die Bewerber*innen auf Wahlvorschlägen des Ortsverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 24 NKWG, § 30 ff NKWO) einzuhalten.

§ 9 Paritätisches Prinzip

- (1) Wahllisten zu Kommunalwahlen sollen möglichst alternierend mit Frauen und Männern besetzt werden, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichen Plätzen die Mindestquotierung zu erreichen (Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis).
- (2) Die auf Ortsebene zu besetzenden Gremien sollen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Ist nur eine Person zu entsenden, so ist durch abwechselnde Entsendung von Männern und Frauen die Mindestquotierung zu erfüllen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren, bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren.

- (3) Der Ortsverband sorgt im Zusammenwirken mit anderen betroffenen Ortsverbänden dafür, dass bei überörtlichen politischen Gremien die Mindestquotierung der grünen Vertreterinnen erfüllt wird.

§ 10 Beiträge, Spenden und Haftung

- (1) a) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens. Über Ermäßigung für Personen mit geringem Einkommen (Nicht-Steuerzahler*innen) entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Beiträge sind im Voraus an den Ortsverband zu leisten.
b) Gewählte grüne Ratsmitglieder der Gemeinde Jork werden gebeten, freiwillig 10 Prozent ihrer Sitzungsgelder in die Kasse des OV einzuzahlen. Die Zahlungen sollten rückwirkend einmal jährlich erfolgen. Sie gelten als Spenden.
- (2) Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden verbleiben im Ortsverband, sofern die/der Spender/In nichts anderes verfügt hat. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied des Kreisverbandes berechtigt.
- (3) Der Ortsverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.
- (4) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- (5) Begeht der Ortsverband Jork bzw. dessen gewählter Vorstand Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen verbunden sind, indem er z. B. seiner Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet er für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 11 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- (1) Ortsverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie.
- (2) Der Ortsverband kann zwecks Verwaltungsvereinfachung die Kassenführung an den Kreisverband per MV-Beschluss abgeben, entweder durch a) Übernahme der Verwaltungsarbeiten, wie z. B. die Buchführung und den Jahresabschluss durch den KV, die Finanzautonomie verbleibt aber beim OV oder b) Übernahme der Finanzautonomie durch den KV und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den OV.
- (3) Die Kassiererin oder der Kassierer legt dem Vorstand eine Finanzjahresplanung mit dem Vermögen und den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vor. Es sollen jährlich Rücklagen für Wahlkampffahre gebildet werden.
- (4) Die Kassiererin oder der Kassierer des Ortsverbandes ist verantwortlich für die Buchführung sowie die Erstellung der Finanzplanung mittels Sherpa. Einmal jährlich wird der Mitgliederversammlung ein Finanz- und Rechenschaftsbericht vorgelegt.
- (5) Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Ortsverband maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine direkt aufeinanderfolgende Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer*innen prüfen min-

destens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand- und Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

Diese Satzung wurde auf der öffentlichen Mitgliederversammlung des Ortsverbandes GRÜNE – OV JORK am 11. Juni 2026 mit -14- Ja-Stimmen, -0- Nein-Stimmen und -0- Enthaltungen beschlossen.

Jork, 14. Juni 2026

Britta Sanders (Co-Sprecherin)

Jürgen Schuback (Co-Sprecher)

Christoph Reimers (Kassenwart)

Dirk Rolker (Beisitzer)